

Vorlage Nr. VI/109/2009  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung bzw. zur teilweisen Änderung von Bebauungsplänen für den Bereich "Am Luneort-Reitufer-Seeborg"**

### **A Problem**

Für das Plangebiet gelten im Bereich des derzeitigen Hoheitsgebietes der Stadt Bremerhaven die Bebauungspläne Nr. 331 „Bohmsiel“ vom 30.12.1997, Nr. 374 „1. Änderung des Bebauungsplanes Bohmsiel“ vom 27.07.2001 und Nr. 360 „Luneort“ vom 07.12.2001. Mit der Aufstellung bzw. teilweisen Änderung von Bebauungsplänen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Absicherung und Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten mit der erforderlichen Infrastruktur geschaffen werden.

Nachdem das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze und die Hoheitsübertragung der Flächen auf die Stadt Bremerhaven voraussichtlich Anfang Februar 2010 rechtskräftig sein wird, können die erforderlichen Beschlusslagen erst ab diesem Zeitpunkt hoheitsrechtlich verbindlich gefasst werden.

### **B Lösung**

Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. teilweisen Änderung von Bebauungsplänen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB). Als Geltungsbereich der Aufstellung bzw. teilweisen Änderungen gilt der beigefügte Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1: 10.000 vom 02.12.2009.

### **C Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Keine / Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Der Bau- und Umweltausschuss wird sich am 21.01.2010 mit der Vorlage befassen. Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltlich der Rechtskraft der Hoheitsübertragung folgenden Beschluss zu fassen: *“Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das im Übersichtsplan vom 02.12.2009 gekennzeichnete Gebiet das Verfahren zur Aufstellung bzw. teilweisen Änderung von Bebauungsplänen einzuleiten.“*

gez. Holm  
Stadtrat

Anlage: 1 Übersichtsplan